BEGRÜNDUNG

B E B A U U N G S P L A N NR. 9e

D E R G E M E I N D E D A H M E · KREIS OSTHOLSTEIN

GEBIETSBEZEICHNUNG : ' WOCHENENDHAUSGEBIET JENAER PLATZ '

INHALTSVERZEICHNIS

1.0 RECHTSGRUNDLAGEN

2.0 LAGE UND ABGRENZUNG

3.0 STÄDTEBAULICHE UND SONSTIGE MAßNAHMEN

3.1 Planungsanlaß und allgemeine Zielsetzungen
3.1.1 Generell (städtebauliche und sonstige Vorgaben für den im B-Plan Nr. 9e erfaßten Geltungsbereich)
3.1.2 Speziell (spezielle Angaben zum Planbereich)

3.2 Art und Umfang der geplanten Nutzungen
3.2.1 Sondergebiet 'Wochenendhäuser'
3.2.2 Begrünungsmaßnahmen und private Grünflächen
3.2.3 Flächenbilanz

4.0 ERSCHLIEßUNG

4.1 Öffentliche Straßen, Parkplätze sowie Fuß- + Radwege
4.2 SO-Wochenendhausgebietserschließung

5.0 SCHUTZBESTIMMUNGEN

5.1 Deichschutzstreifen / Küstenschutz
5.2 Sturmflutgefährdung
5.3 Waldschutzstreifen
5.4 Hinweis zu der im B-Plan festgesetzen Nutzungsbeschränkung

6.0 VER- + ENTSORGUNGSMAßNAHMEN

6.1 Trinkwasserversorgung
6.2 Stromversorgung
6.3 Gasversorgung
6.4 Abwasserbeseitigung -vorhandenes Trennsystem-
6.4.1 Schmutzwasserentsorgung
6.4.2 Oberflächenentwässerung
6.5 Müllbeseitigung
6.6 Löschwasserversorgung
6.7 Fernmeldeeinrichtungen

7.0 ÜBERSCHLÄGIGE KOSTENERMITTLUNG

B E G R Ü N D U N G § 9 (8) BauGB

zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9e der Gemeinde D a h m e · Kreis Ostholstein

Gebietsbezeichnung : Wochenendhausgebiet 'Jenaer Platz'

1.0 RECHTSGRUNDLAGEN :

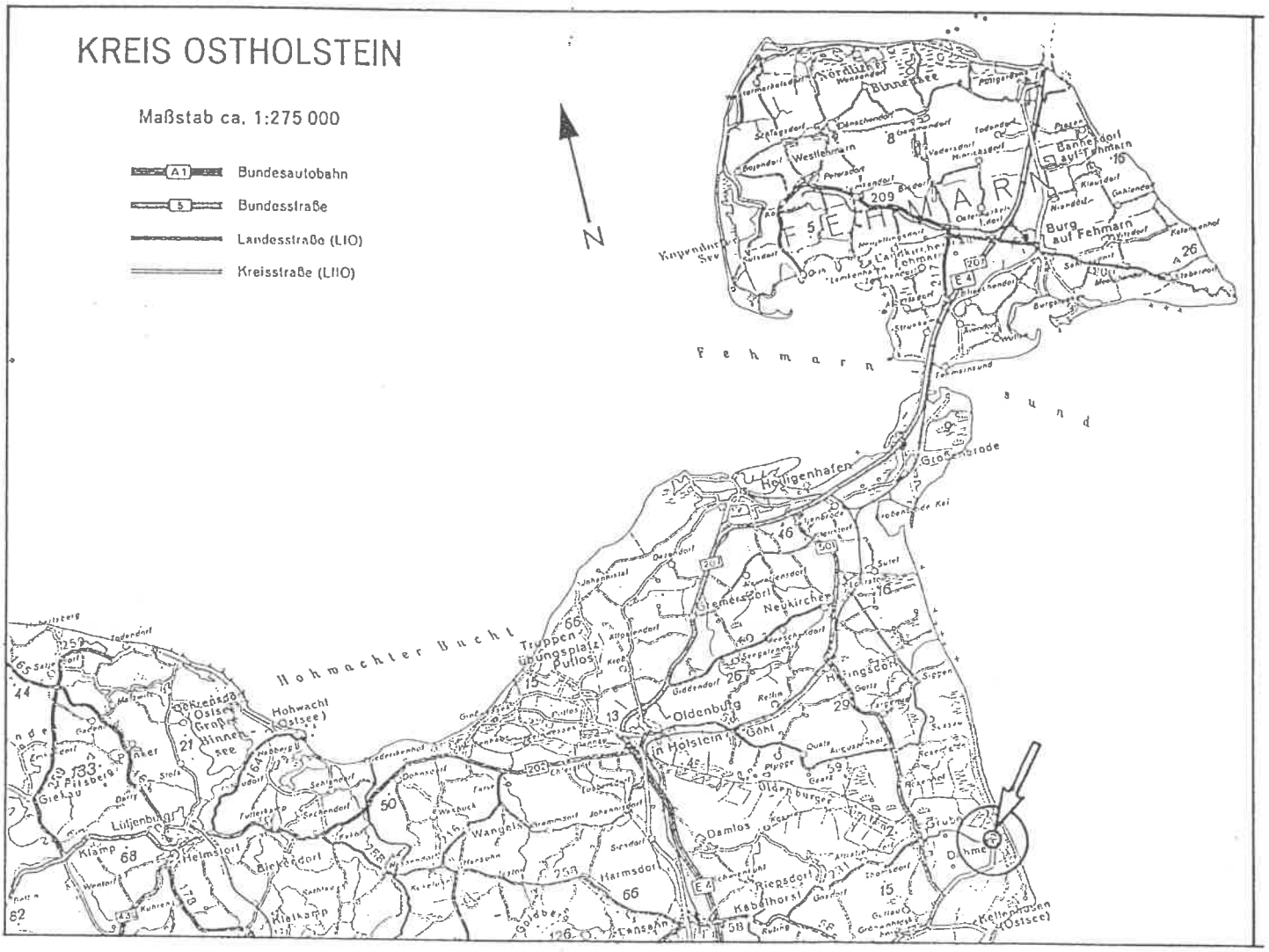
Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BauGB - in der Fassung vom 08.12.1986 - in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung von 1990 - auf der Grundlage

- des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 11.04.1989 ;
- des Entwurfsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 18.09.1991 sowie
- des Satzungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 10.12.1992 hierzu ;
- der mit Erlaß des Innenministers vom 16.06.1988 Az.: IV 8106 - 512.111 - 55.10 (6.Ä.) genehmigten und am 20.Juli 1990 in Kraft getretenen 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dahme · Kreis Ostholstein .

2.0 LAGE UND ABGRENZUNG :

Die Lage und die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 9e sind aus dem Übersichtsplan i.M. 1 : 5.000 - Anlage 3 - sowie aus der Planzeichnung Teil -A- i.M. 1 : 1.000 zu ersehen und umfassen die in der Gemarkung Dahme, Flur -1- belegenen Grundstücke mit einer Geltungsbereichsfläche von insgesamt ca. 3,80 ha brutto .

ORTSLAGE ——→ siehe Planausschnitt :



3.0 STÄDTEBAULICHE UND SONSTIGE MAßNAHMEN :

3.1 Planungsanlaß und allgemeine Zielsetzungen

3.1.1 Generell (städtebauliche und sonstige Vorgaben für den im B-Plan Nr. 9e erfaßten Geltungsbereich)

- Gemäß Regionalplan für den Planungsraum II ist das Gebiet an der See nördlich von Dahme selbst als Fremdenverkehrsordnungsraum ausgewiesen, - und wird im Bereich von Zedano bis hin zur Gemeindegrenze nach Grube seit Jahrzehnten intensiv fremdenverkehrsbezogen genutzt, was seinen Niederschlag in der 6. Änderung des F-Planes der Gemeinde fand,

auf die der Bebauungsplan Nr. 9e aufbaut, so daß von daher die gemeindliche Planungsarbeit sich kontinuierlich auf diese Aussagen aufbaute -und diese Planung sich damit städtebaulich an ein bereits vorhand. Wochenendhausgebiet anlegt .

Die dort im Norden auf Gruber Gemeindegebiet weiter anschließenden Bereiche sind im Regionalplan als Fremdenverkehrsgestaltungsraum an der See ausgewiesen .

Gemäß Text Regionalplan unter Ziffer 6.5 Fremdenverkehr, Erholung (Ziffer 31 ff. LROPL) unter Absatz h) lautet der dortige Text bzgl. der Ausweisung als Fremdenverkehrsordnungsraum:

"In den bereits intensiv genutzten Seeheilbädern Kellenhusen und Dahme ist eine Verbesserung und Ergänzung der Beherbergungskapazität und der allgemeinen Fremdenverkehrseinrichtungen anzustreben .
Im nördlichen Gemeindegebiet -(gemeint ist Dahme -'Zedano') ist die eingeleitete Entwicklung abzuschließen; - die Nutzungsarten sind zu ordnen und im rückwärtigen * Gelände zu sammenzufassen . Das gesamte Feriengebiet sollte von Westen erschlossen werden mit dem Ziel einer ungefährdeten, ungestörten Beziehung zwischen den Unterkünften und dem Strand."

In einer umfassenden Güterabwägung ist auch zu nennen, daß die Parzellen des 'Jenaer Platzes' seit Jahren parzelliert und dementsprechend genutzt werden und vollständig mit Strom, Wasser, Post und Abwasser sowie infrastrukturell (Straßen, Wege, Parkplätze, etc.) erschlossen sind, - und die Überplanung dieses Bereiches in Form des Bebauungsplanes Nr.9e damit auch den Aussagen des Regionalplanes zwecks Ordnung der Nutzungen und des dortigen Bereiches Folge leistet .

* ANMERKUNG :

Bei der seinerzeit aufgestellten 6. Änderung des F-Planes der Gemeinde Dahme für diesen Bereich mußte aus landschaftspflegerischen Gründen auf die rückwärtige Erschließung des Geländes wegen der Lage in der Oldenburger Grabenniederung verzichtet werden.
Dergleichen gilt für die genannte Zusamenfassung und Ordnung der Nutzungsarten im rückwärtigen Gelände; -
vgl. hierzu auch 6. Änderung des F-Planes der Gemeinde Dahme, genehmigt am 16.06.1988 - Az.: IV 810 b - 512.111-55.10 , (6.ÄND.), in Kraft getreten am 20. J u l i 1990 .

3.1.2 Speziell (spezielle Angaben zum Planbereich)

Das Gebiet 'Jenaer Platz' befindet sich bereits im Besitz verschiedener Eigentümer, welche sich zur Interessengemeinschaft 'Jenaer Platz' zusammengeschlossen haben .
In der in Kraft gesetzten 6. Änderung des F-Planes ist das Gebiet 'Jenaer Platz' als SO-Wochenendhausgebiet ausgeweisen. Dies entspricht auch den Vorstellungen der Interessengemeinschaft.

- Aufgrund der seitens der IG veranlaßten und vor einigen Jahren bereits vorgenommenen, monotonen Standard-Parzellierung - und der darauf bezogenen vorhand. Erschließung, war eine individuelle und der landschaftlichen Situation angemessene Planung + Gestaltung des Gebietes nicht mehr möglich.
Statt dessen ergaben sich zwangsläufig gleichförmige, aneinander gereihte Erschließungswege.
Lediglich in einem Teil des TG -1- + im TG -5- bietet sich durch die Kürze der Stichwege die Möglichkeit einer gruppen-/ clusterartigen, kleinstrukturierten Bebauung.

3.2 Art und Umfang der geplanten Nutzungen

3.2.1 Sondergebiet 'Wochenendhäuser'

Vorgesehen ist eine 1-geschossige Bebauung mit weitgehend leichten Gebäuden. Um die relativ kleinen Grundstücksflächen (i.M. ca. 400,00 m^2) gut zu nutzen und möglichst große zusammenhängende Freiflächen zu erhalten, empfiehlt sich die als zweiseitig, offen festgesetzten Carports auf einer Grenze zum Nachbargrundstück zu errichten .
Ebenso würde in den überwiegenden Bereichen eine geringfügige Änderung des Grenzverlaufes zwischen zwei Grundstücken (gleichwertiger Austausch) eine bessere Stellung der Gebäude zur Straße und Nutzung der Fläche bedeuten, ohne das eine Partei benachteiligt wäre .
Ansonsten - vgl. auch Planskizze 'Bebauungsvorschläge' auf der Planzeichnung Teil -A- i.M. 1 : 500 .

Die Festsetzung der Grund- / Geschoßfläche als absolute Zahl* soll eine größere Ausnutzung der Grundstücke verhindern; begrenzt nach der angestrebten Gebietsstruktur und des Standortes schlechthin .

Bei Festsetzung einer GRZ und GFZ dagegen könnte bei den bereits vorhandenen Grundstücksgrößen dieses Ziel unter - laufen werden und Gebäude in einer Größenordnung entstehen, welche über den Charakter eines Wochenendhausgebietes hinausgehen - und ggf. die Möglichkeit einer dauernden Wohnnutzung initieren .

* In den TG -1-bis-5- wurde die Mindestgröße der Baugrundstücke auf 400,0 m^2 festgesetzt, was einer GRZ/GFZ von 0,15; im TG -6- auf 450,0 m^2 festgesetzt, was einer GRZ/GFZ von 0,155 entspräche.
Zu TG -7- - siehe Ziffer 5.1 Begründung -letzter Absatz- .

Die gewählte flache Dachneigung (zul. von 20° - 26°) ; die Vorgabe der Spannrichtung des Daches und die festgesetzte Traufhöhe (zul. max. 3,00 m über vorhandenem Terrain) soll keinen Dachausbau - gleich welcher Art - zulassen .

Aufgrund der bereits vorgenommenen Parzellierung (TG -1- bis -5-) ist mit max. 47 Wohneinheiten (WE) zu rechnen. In den TG -6- und -7- bestehen 10 WE, eine Erhöhung der WE ist durch die Festsetzungen im B-Plan Nr. 9e ausgeschlossen .
Lt. Runderlaß des Innenministers vom 16. Juni 1978 (Amtsblatt Schl.-H. S. 407) über Festsetzung von Stellplätzen, Garagen und Parkplätzen in Bebauungsplänen, sind nach Ziffer 4.4.2 = 25 % der Pflichtstellplätze (hier: 1 Stellplätz pro WE) als öffentliche Parkplätze auszuweisen. Dies entspricht ca. 14 öffentliche Parkplätze.
Auf dem geplanten öffentl. Parkplatz können rd. 48 öffentl.P's angeordnet werden . Die Stellplätze sind - wie o.g. - ansonsten auf den einzelnen Grundstücken unterzubringen .

3.2.2 Begrünungsmaßnahmen und private Grünflächen

Im Norden und Westen wird das Gebiet durch eine ca. 12,0 - 15,0 m breite Abschirmpflanzung gemäß 6.F-Plan Ausweisung zur freien Landschaft hin abgegrenzt .

Diese besteht aus einer Knickneuanpflanzung auf flachem Wall mit einer flächenhaften Ausformung niedriger Be - pflanzung zur angrenzenden Wochenendhausnutzung hin ;
- zum einen, um ausreichend Distanz zum Knick hin,
- zum anderen, um den Effekt der Abschirmung zur freien Landschaft hin zu gewährleisten .

Lediglich im Bereich der Teilgebiete -6- + -7- muß aufgrund der vorhandenen Bebauung auf eine flächige Be - pflanzung verzichtet werden .
Der Knick ist jedoch als Gebietsabgrenzung weiterzuführen.

Im Süden wird das Gebiet von einem Graben begrenzt, welcher mit einer sporadischen Uferbepflanzung zu versehen ist, so daß eine Räumung des Grabens vom nördlichen Ufer aus noch möglich bleibt .

Die weitere Untergliederung des Gebietes soll durch Festsetzung von ca. 3,00 m breiten Gliederungsgrünstreifen zwischen den Teilgebieten erreicht werden;
vgl. hierzu auch Text Teil -B- .

Sämtlicher, bereits vorhandener Baumbestand auf dem Gelände wurde katasterlich eingemessen und teilweise - wo sinnvoll - zur Erhaltung festgesetzt .

An den Einmündungen der Stichstraßen (Internerschließung) zum öffentlichen Erschließungsweg hin wurden jeweils torartige Baumbepflanzungen festgesetzt, um auf den möglichen Querverkehr aufmerksam zu machen ; - zum anderen gäbe es dem langen, geraden Erschließungsweg eine rhytmische Unterteilung .

3.2.3 Flächenbilanz

Öffentliche Verkehrsflächen + Parkplatz	ca. 0,41 ha
Sondergebiet 'Wochenendhäuser' incl. Internerschließung sowie Abschirmgrün	ca. 3,39 ha
insgesamt	ca. 3,80 ha

4.0 ERSCHLIEßUNG :

4.1 Öffentliche Straßen, Parkplätze sowie Fuß-+ Radwege

Die Erschließung erfolgt über den Deichverteidigungsweg aus Richtung der Ortslage Dahme kommend .
Nach Norden ist der Weg in der Saison mittels einer Schranke abgesprerrt, um eine weitere Durchfahrt des Kfz-Verkehrs zu verhindern.
Aufgrund des vorhandenen und nicht unerheblichen Rad- + Fußgängeraufkommens wurde der Deichweg um einen Grünstreifen und einen kombinierten Rad- + Fußweg ergänzt und verbreitert .

Der öffentliche Parkplatz dient über die Parknutzung hinaus auch als Wendeumfahrt für die Müllfahrzeuge.
Hier befindet sich ebenfalls die Müllsammelstelle für das gesamte SO-Wochenendhausgebiet ;
siehe auch Ziffer 6.5 .

Zum öffentlichen Straßenraum gehört außerdem der Erschließungsweg entlang der südlichen Grenze mit Wendehammer und Zufahrt zu den angrenzenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen - (außerhalb des Geltungsbereiches).

Um einer unnötigen Flächenversiegelung entgegenzuwirken, ist diese Straße lediglich für eine Kiestragschicht vorgesehen.
Außerdem trägt diese Maßnahme zur Geschwindigkeitsminderung bei .

4.2 SO-Wochenendhausgebietserschließung

Die bereits vorhandenen Stichstraßen dienen lediglich zur Internerschließung und sind als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung festgesetzt .

Durch die Übernahme des Abschirmgrüns konnte die Wegeführung einer Erschließungsstraße nicht aufrechterhalten werden.
Statt dessen wurden zwei mit Geh-, Fahr- + Leitungsrechten zu belastende Stichwege vorgesehen , um eine Erschließung der Hinterlieger auf Dauer zu gewährleisten .

Diese Wege sind insgesamt aus gestalterischen und ökologischen Gründen ebenfalls lediglich für eine Kiestragschicht vorgesehen .

5.0 SCHUTZBESTIMMUNGEN :

5.1 Deichschutzstreifen / Küstenschutz

Gemäß Generalplan 'Deichverstärkung, Deicherhöhung und Küstenschutz des Landes Schleswig-Holstein' ist eine Verstärkung des vorhandenen Deiches erforderlich, da dieser die an einen Landesschutzdeich gestellten Forderungen noch nicht erfüllt .

Da für diesen Bereich noch keine verbindliche Deichplanung existiert, können keine weiteren Aussagen über Art und Umfang der künftigen Deichverstärkung (seewärts oder landwärts) gemacht werden .

Aufgrund dieser Sachlage und einer Stellungnahme des Amtes für Land- und Wasserwirtschaft Lübeck wurde der gesetzlich festgelegte 50,00 m Streifen landseits vom Deich gemäß § 62a L W G auf voller Breite ausgewiesen .

Eine Reduzierung des Streifens landseits vom Deich, um der dort bereits vorhandenen Bebauung auch küftig Bestandsschutz zu gewähren, war somit nicht möglich .

- Die in den 50,0 m Streifen gemäß § 62a LWG zu liegen kommenden Wochenendhausgebietsteile (Teilgebiet -7-) erfüllten demnach nicht die Mindestanforderungen gemäß § 30 (1) BauGB und sind somit in § 30 (2) BauGB einzuordnen .

5.2 Sturmflutgefährdung

Der gesamte Geltungsbereich des B-Planes Nr. 9e liegt unter + 3,00 m üNN und ist damit als sturmflutgefährdetes Gebiet (vgl. Ziffer 5.1) einzuordnen - und wurde in der Planzeichnung demgemäß als Überschwemmungsgebiet dargestellt .

5.3 Waldschutzstreifen

- Der in der Planzeichnung eingetragene 30,00 m breite Waldschutzstreifen ist von Nadelholz oder sonstigen, leicht entflammbarem Bewuchs zur Vermeidung von Feuerbrücken freizuhalten.
  Bei der Anlage des Abschirmgrüns ist darauf besonders zu achten.

5.4 Hinweis zu der im B-Plan festgesetzten Nutzungsbeschränkung .

Mit Bezug auf den besonderen Nutzungszweck dieses Wochenendhausgebietes als Merkmal der besonderen Nutzungsart und Zweckbestimmung dieses Gebietes wurde die zul. Nutzung des Wochenendhausgebietes auf die Saison, d.h., auf die Zeit vom 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres begrenzt. Dazu sind nachfolgende Erläuterungen geboten :

- Gemäß Generalplan "Deichverstärkung, Deichverkürzung und Küstenschutz" in Schleswig-Holstein aus dem Jahre 1986 sind im Bereich des Gemeindegebietes Dahme Deichverstärkungsmaßnahmen vorgesehen, um den künftigen Anforderungen an einen Landesschutzdeich genügen zu können .
- Der Planungsraum hierfür umfaßt eine ca. 6.500,0 ha große Niederung im Bereich des Oldenburger Grabens und weitere Niedeungsbereiche bis hin in die zentrale Ortslage von Dahme .

Da zeitlich absehbar ist, wann diese Deichverstärkungsmaßnahmen zum Tragen kommen, wurde die im Text Teil -B- unter Ziffer 6.0 festgesetzte Nutzungsbeschränkung n i c h t mit ausschließlichem Bezug auf die Hochwassergefährdung getroffen, was ansonsten für die gesamte bebaute Ortslage von Dahme gelten müßte, - sondern mit Bezug auf den besonderen Nutzungszweck dieses Wochenendhausgebietes als Merkmal der besonderen Nutzungsart und Zweckbestimmung dieses Gebietes - und auch, um keine fest installierte Wohnnutzung dort anzuschieben .

Daneben liegen dieser Nutzungseinschränkung auch Gründe zugrunde, welche aufgrund der ortsfernen Lage verhindern sollen, daß dort nicht Dienste initiiert werden, welche im Winterhalbjahr dort nur schwerlich und mit unangemessenem Aufwand (z.B. Schneeräumung) seitens der Gemeinde geleistet werden können .

6.0 VER- + ENTSORGUNGSMAßNAHMEN :

6.1 Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch den Zweckverband Karkbrook .

6.2 Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt durch die Schleswig-Holsteinische Stromversorgungs AG (Schleswag) .

Die für die elektrische Versorgung erforderlichen Flächen werden kostenlos zur Verfügung gestellt. Für den angegebenen Stationsplatz erfolgt die Sicherung durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit .

6.3 Gasversorgung

Die zentrale Gasversorgung für Dahme erfolgt durch den Zweckverband Ostholstein.
Im Bereich des Wochenendhausgebietes 'Jenaer Platz' besteht diese nicht und ist längerfristig aus wirtschaftlichen Gründen auch nicht vorgesehen .
Es verbleibt die Möglichkeit zur Aufstellung von Haushaltstanks für Gas und Öl im Rahmen der baurechtlichen Vorschriften .

6.4 Abwasserbeseitigung -vorhandenes Trennsystem-

6.4.1 Schmutzwasserentsorgung

Die Beseitigung des Schmutzwassers wird seitens des Zweckverbandes Karkbrook durchgeführt .
Das Kanalnetz für das SO-Wochenendhausgebiet verläuft entlang des Deichweges unter Zuführung an das zentrale Klärwerk in Cismar .
Eine zweite Druckrohrleitung verläuft weiter westlich über das Plangebiet ; dient aber nicht zu dessen Entsorgung .
Um die Instandhaltung der Leitung zu gewährleisten, wurde die entsprechende Fläche im B-Plan-(im Bereich des Teilgebietes -4-)- mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des ZV Karkbrook belegt .

6.4.2 Oberflächenentwässerung

Die Oberflächenentwässerung erfolgt über vorhandene Regenwasserkanäle + Vorfluter mit Einleitung in den Oldenburger Graben .
Planung und Instandhaltung der Regenwasserkanalisation wird vom Zweckverband Karkbrook betrieben .
- Im Wochenendhausgebiet selbst verbleiben die Verkehrsflächen im Oberflächenbelag wie vorhanden wassergebunden und sollen auch nicht weiter befestigt werden .
Vgl. 'Straßen- + Wegeprofile' auf der Planzeichnung hierzu, so daß gegenüber dem jetzigen Bestand längerfristig Oberflächenwasser nur von den Dachflächen zusätzlich abzuleiten wäre, was schadlos erfolgen soll .

HINWEIS :

Aus Gründen, der seit Jahren bestehenden Parzellierung dieses Geländes und der dort bestehenden, großvolumigen Bepflanzung (Bäume, Hecken, Sträucher nebst Einfriedigungen) sind Wegeaufweitungen und Wegebefestigungen mittels Asphalt, für größere Fahrzeugtypen und Müllfahrzeuge nicht beabsichtigt.
Dies entspricht auch nicht der gewollten Philosophie eines Erholungsgebietes, da hierdurch der angestrebte Gebiets-Charakter verwässert, beeinträchtigt und weitere unnötige Bodenversiegelungen vorprogrammiert würden, so daß dies auch aus landschaftspflegerischen Gründen abzulehnen ist .

- Gemäß Gemeindevertreterbeschluß vom 18.09.1991 gilt für die SO-Wochenendhausgebiete somit folgende verbindliche Regelung:

  " Das auf den Grundstücken anfallende Regenwasser von den Dachflächen ist auf dem eigenen Grundstück selbst zu beseitigen ."

  Dies kann durch Versickerung - soweit möglich - bzw. durch Auffangen in Gartenteichen oder Regentonnen zwecks eigener Verwendung, - ähnlich der Handhabung in Kleingartenanlagen -, erfolgen .

6.5 Müllbeseitigung

Die Zuständigkeit für die Müllbeseitigung liegt beim Zweckverband Ostholstein.
Die zentrale Sammelstelle für das Gebiet befindet sich im Bereich des öffentlichen Parkplatzes an dem Deichweg .
Dieser Parkplatz dient gleichzeitig als Wendeumfahrt für die Müllfahrzeuge .

6.6 Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung wird durch entsprechende Anordnung von Unter- bzw. Oberflurhydranten innerhalb der zentralen Wasserversorgung mitabgedeckt .
(Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung wird gemäß Erlaß des Innenministers vom 17. Januar 1979 - Az.: IV 350 b - 166.30 vorgenommen werden) .

6.7 Fernmeldeeinrichtungen

Entlang der Trasse des Deichweges wurde bereits ein Telefon - kabel von der Bundespost verlegt, welches bei Bedarf eine Abzweigung und Verlegung innerhalb des Plangebietes ermöglicht.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Fernmeldenetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, daß Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich dem Fernmeldeamt Kiel, Postfach 12 00, in 2300 Kiel 1, Dienststelle PI1 2.2, Telefon (0431) 5 91 -38 35, so früh als möglich, mindestens 8 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden .

7.0 ÜBERSCHLÄGIGE KOSTENERMITTLUNG :

Für die im B-Plan vorgesehenen Maßnahmen werden die im Privatbereich anfallenden Kosten von der Interessengemeinschaft 'Jenaer Platz' bzw. dem jeweiligen Grundstückseigentümer getragen .
Erschließungskosten fallen nur noch in geringem Maße an, da die Wege sowie Ver- + Entsorgungsanlagen bereits vorhanden sind und genutzt werden .

Auf eine Kostenübersicht nach §§ 127,128, 129 ff. BauGB kann daher in diesem Zusammenhang verzichtet werden .

Aufgestellt :

2435 D a h m e, den .....

.....
Bürgermeister

Geändert + ergänzt gemäß Verfügung des Landrates des Kreises Ostholstein :

1. vom ..... Az.: .....
2. vom ..... Az.: .....

Nach den Beschlüssen der Gemeindevertretung von Dahme · Kreis Ostholstein

1. am ..... 2435 Dahme, den ....
2. am ..... 2435 Dahme, den ....

Bürgermeister

Planung :

Stadtplaner · Architekt BDA
Dipl.-Ing. Siegfried Senfft

2420 Eutin · Waldstraße 05

2420 Eutin · den 24. J u l i 1989

.....
Planverfasser

Geändert + ergänzt: 1. am 18.09.1991 gemäß GV-Beschluß
Geändert + ergänzt: 2. am 10.12.1992 gemäß Satzungsbeschluß